

Fein, Karel: Die Homosexuellen und das Gesetz, in: Nový hlas – list pro sexuální reformu, 1934 (5), S. 5–7, und 1934 (6), S. 9–10.

[Abschrift aus der 2. und 3. deutschsprachigen Beilage zu „Nový hlas“ mit geringfügigen sprachlichen Korrekturen.]

Die meisten Menschen, und so auch die Homosexuellen, wollen am liebsten von Gericht und Polizei nichts wissen. Es ist dies begreiflich, sobald dieses Nichtswissenwollen in dem Sinne zu verstehen ist, dass sie mit Gericht und Polizei nichts zu tun haben wollen. Es ist aber nicht richtig, wenn dieses Nichtswissenwollen im eigentlichen Wortsinne verstanden wird, nämlich dass die Homosexuellen auch tatsächlich nicht jene Kenntnisse besitzen, die sie unter Umständen sehr nötig hätten. Diesen Luxus kann sich der Homosexuelle im Allgemeinen nicht gestatten. Denn wenn es einem oft spielerischen Wesen recht ferne liegt, mit nüchternen Dingen wie Gesetzesparagraphen, Behörden u. dergl. nichts zu tun zu haben, so ist die gegebene Situation nach der herrschenden Gesetzeslage in unserem Staate doch so, dass er nur allzu leicht mit dem Gesetze in Konflikt geraten kann und wohl oder übel in nähere Fühlung mit den Behörden treten muss.

Ich habe in meiner Anwaltspraxis schon wiederholt die Erfahrung gemacht, dass da Homosexuelle oft ratlos einer Situation, die für sie eben eine erstmalige ist, gegenüber gestanden sind und Fehler gemacht haben, die sie bei größerer Vertrautheit mit dem Gesetze sicherlich nicht gemacht hätten und die dann bei der Verteidigung nicht mehr aus der Welt zu schaffen waren.

Es herrscht sogar in Kreisen gebildeter Homosexueller oft eine unglaubliche Unkenntnis über Dinge, von denen man voraussetzen sollte, dass sie auch der persönlich nicht Interessierte wissen müsste. Man weiß, dass alles das, was mit der Homosexualität zusammenhängt, irgendwie gesellschaftlich und gesetzlich verpönt ist, ist sich aber nicht genauer bewusst, wo die Grenzen liegen.

Die Homosexualität als solche, d.h. die gleichgeschlechtliche Triebrichtung zu Personen desselben Geschlechts, kann als Anlage, als Eigenschaft, kurz als seelische Erscheinung, die sich ja nach außen hin zunächst nicht offenbaren muss, natürlich nicht vom Gesetze verfolgt werden.

Anders steht es mit Äußerungen und Betätigungen dieser Triebrichtung. Da ist natürlich auch nicht jede Handlung nach dem Gesetze strafbar. Ein Brief, in dem ein Freund einen anderen Mann seiner zärtlichen Gesinnung versichert, ihm Küsse sendet, ist selbstverständlich nicht vom Staatsanwalt verfolgbar. Ja selbst gewisse Handlungen werden noch nicht unter eine Strafsanktion fallen, wie etwa Küsse von Personen gleichen Geschlechtes, Umarmungen, Streicheln usw. Da allerdings kann bald die Grenze gegeben werden.

Worin ist nun das unterscheidende Merkmal zu sehen?

Bekanntlich straft unser Gesetz „Unzucht wider die Natur“ zwischen Personen gleichen Geschlechtes als Verbrechen mit Kerker von 1 bis 5 Jahren. Das Gesetz

spricht sich aber nicht darüber aus, was eigentlich unter „Unzucht wider die Natur“ zu verstehen sei, und es hat sich im Laufe der Zeit, insbesondere durch die Praxis des seinerzeitigen österr. Obersten Gerichts und Kassationshofes und auch unseres jetzigen tschechoslowakischen Obersten Gerichtes eine mehr oder minder feststehende Anschauung über den Begriff der „Unzucht wider die Natur“ herausgebildet. Danach ist nicht etwas nur eine beischlafähnliche Handlung (wie dies im Deutschen Reiche der Fall ist) unter dem Gesichtswinkel des § 129 b) Str. G. als Verbrechen zu ahnden, sondern der Begriff der Unzucht wider die Natur umfasst alle jene Handlungen, welche der geschlechtlichen Befriedigung unter Benützung des Körpers einer Person gleichen Geschlechtes dienen, wie insbesondere auch onanistische Akte. Bei den oben erwähnten Handlungen wie Küssen und Streicheln kann man wohl sagen, dass diese Äußerungen mehr idealistischen Charakter haben und nicht als unzüchtig angesehen werden können, wenn sie auch der homosexuellen Triebrichtung der Handelnden oder wenigstens eines des Handelnden entsprechen.

Wenn all jene, die in Strafuntersuchung geraten, dies wüssten, so hätte es der Staatsanwalt oft wohl recht schwer, den Beweis zu erbringen, dass zwischen den Beteiligten eine Handlung vorgefallen ist, welche als unter den Begriff „Unzucht wider die Natur“ fallend angesehen werden muss.

Es ist das gute Recht jedes Beschuldigten, sei es bei der Polizeibehörde, sei es vor dem Strafgerichte sich zu verteidigen, wie er will. Die Anklagebehörde hat den Beweis zu erbringen, dass eine bestimmte strafbare Handlung vorliegt. Diese allgemeinen Grundsätze gelten selbstverständlich auch in den Fällen des § 129 b) Str. G. Auch das machen sich viele Invertierte nicht klar. In ihrer Ratlosigkeit, in der psychischen Depression, die ein Erscheinen bei der Polizei, eventuell eine Vorführung bedeutet, glauben sie, ihr Herz bei dem ersten Verhör erleichtern und alles, aber auch alles sagen zu müssen. Sie lassen sich oft allzu sehr dadurch beeinflussen, dass die untersuchenden Organe mit größtem Nachdruck darauf hinweisen, dass der Betreffende die Wahrheit sagen müsse, dass es für ihn besser sei, wenn er gleich alles gestände, dass er so lange in Gewahrsam gehalten werden, als bis der Tatbestand geklärt sei. Oft stehen Homosexuelle, insbesondere wenn sie von Erpressern bedrängt wurden, unter dem Einflusse des Zuspruches der oft sich auch wohlwollenden Untersuchungsorgane, welche die Schärfe der Untersuchung mehr gegen den Erpresser zuspitzen wollen. Es ist ja richtig, dass letzten Endes die Gerichte den moralisch so verwerflichen Erpresser einer schärferen Beurteilung und Bestrafung zuführen, aber es ist unrichtig zu glauben, dass der wegen Verbrechens der Unzucht wider die Natur zur Verantwortung gezogene Homosexuelle einfach freigeht, wenn er in Erpresserhände geraten ist. Die Anklagebehörde ist verpflichtet, wenn der Tatbestand des Verbrechens nach § 128 Str. G. vorliegt, die Anklage zu erheben, und auch das wohlwollendste Gericht wird zu beurteilen haben, ob der Tatbestand vorliegt oder nicht, und kann beim besten Willen den Beklagten nicht deshalb freisprechen, weil er bereits unendliche Qualen durch seinen Erpresser ausgestanden hat.

Eine ebenso irrige Meinung, welche ich insbesondere bei den Eltern Homosexueller gefunden habe, ist die, dass sie glauben, ihrem Sohne einen besonders guten Dienst zu erweisen, wenn sie den älteren „Verführer“ zur Anzeige

bringen. Denn sie glauben, dass der Sohn als verführtes Opfer straflos freigeht. Auch diese Ansicht ist unzutreffend oder, besser gesagt, fast unzutreffend. Eine Einstellung des Strafverfahrens zu Gunsten des Verführten kann nur dann in Frage kommen, wenn auf dessen Seite der Tatbestand nicht gegeben ist. Dies wird aber in den seltensten Fällen zutreffen. Denn wenn etwa ein 20-jähriger junger Mann sich zu einer homosexuellen Handlung verstehen, so mag er unter Umständen in moralischem Sinne als „Verführter“ gelten, keineswegs aber kann er sich darauf berufen, dass ein Wille ausgeschaltet war, es sei denn, dass Gewalt, List oder Betäubung angewendet wurden, Umstände, welche übrigens auch bei nicht jugendlichen Personen zur Einstellung des Strafverfahrens auf der passiven Seite führen müssten.

Einen großen Fehler begehen auch Homosexuelle dadurch, dass sie vor ihren Eltern oder sonst nahestehenden Personen oft gewissermaßen mehr Angst haben als vor den Behörden. Sie glauben nämlich, besonders in Erpressungsfällen, anstatt die Verwandten, etwas den Vater, über die Veranlagung zu informieren oder wenigstens durch eine dritte Person in schonender Weise unterrichten zu lassen, gut daran zu tun, zur Behörde zu laufen, den Erpresser anzuzeigen, in der irrigen Meinung, sich dadurch Straflosigkeit zu sichern.

Es soll durch aus nicht als unbedingt richtig empfohlen werden, dass der wegen § 129 b) Str. G. zur Verantwortung Gezogene unter allen Umständen einen negativen Standpunkt bei seiner Verantwortung einzunehmen habe. Das richtet sich ganz nach der gegebenen Sachlage. Es dürfte aber wohl als richtig angesehen werden, dass der Beschuldigte es im Großen und Ganzen nicht nötig hat, gleich bei der Polizei oder gleich beim Untersuchungsrichter alles zu sagen, er hat Zeit, nach Erhebung der Anklage bei der Hauptverhandlung, wenn er es für nötig findet, ein Geständnis zu machen. Er sichert sich dadurch den Milderungsgrund, den ein Geständnis darstellt.

Eine Frage, welche den Homosexuellen in der Untersuchung oft großes Kopfzerbrechen macht, ist die, ob sie sich zu ihrer homosexuellen Anlage in der Untersuchung bekennen sollen oder nicht. Auch darauf lässt sich nicht eine für alle Fälle gültige Antwort geben. Die Tatsache der homosexuellen Veranlagung wird ja sicher meist von jedem halbwegs einsichtigen Gerichte als mildernder Umstand gewertet werden. Dieses Moment kommt dann in Frage, wenn der Tatbestand klar erwiesen ist. In jenen Fällen dagegen, wo der Tatbestand zweifelhaft ist, kann natürlich der vom Beschuldigten selbst zugegebene Tatbestand, er sei homosexuell veranlagt, ein Moment bilden, das das Gericht in der Überzeugung, der Angeklagte habe die ihm zur Last gelegte Handlung vollbracht, nur bestärkt. Im Großen [und] Ganzen kann wohl gesagt werden, dass auch diesbezüglich der in Untersuchung Gezogene in den ersten Stadien des Verfahrens, insbesondere vor der Polizei und beim Untersuchungsrichter eine Auskunft über die Tatsache der homosexuellen Veranlagung, die ja rein seelischer Natur ist, die ihm auch in vielen Fällen nicht so vollkommen klar sein mag, lieber eine Auskunft ablehnen soll. Es steht dem Beschuldigten ohne weiteres frei, bei den Erhebungsorganen einfach zu erklären: „Ich fühle mich nicht schuldig, ich werde mich bei Gericht verantworten.“ Und ebenso steht es dem Beschuldigten dann vor dem Untersuchungsrichter frei zu sagen: „Ich fühle mich nicht schuldig, ich werde mich in der Hauptverhandlung verantworten.“ Es gehört allerdings, was

zugestand sei, eine gewisse Nervenkraft dazu, bei der klaren Linie zu bleiben. Viele Beschuldigte bringen sich um die Chance eines Freispruches dadurch, dass sie selbst in den ersten Stadien des Verfahrens viel zu viel ihr Herz erleichtern und nicht daran denken, dass eine Verurteilung nur dann in Frage kommen kann, wenn der Tatbestand erwiesen wird. Gerade das hier in Frage kommende Delikt ist doch solcher Art, dass unmittelbare Augenzeugen nur in den wenigsten Fällen als Beweis in Frage kommen. Der Beschuldigte sollte sich niemals schon vor vornherein durch allzu weitgehende Aussagen bei den ersten Einvernahmen der Chance berauben, die sich ihm dadurch bieten kann, dass der „Partner“ nicht so weit in seinen Eröffnungen gegangen ist oder dass dieser sein Geständnis widerruft. Vor allem empfiehlt es sich, rechtzeitig und nicht erst zur Hauptverhandlung, sondern gleich, womöglich vor den ersten Verhören sich einem Rechtsanwalt anzuvertrauen.